



SPA-Untersuchung

**für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)**

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 15.07.2025



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.3 Datengrundlagen	5
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	6
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	6
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	6
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA	7
2.4 Lage des Geltungsbereiches	18
2.5 Managementplanung	18
2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000	23
3. Vorhabenbeschreibung	24
3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund	24
3.2 Planungsziel und -inhalt	25
3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten	27
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	28
4.1 Methodik	28
4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	29
4.3 Wirkfaktoren	29
4.4 Wirkprognosen	34
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen	35
5. Detailliert untersuchter Bereich	37
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	37
5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes	41
6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	43
6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	43
6.2 Kenntnislücken	44
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)	45
6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastgebiet)	52
7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	55
8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	56
9. Zusammenfassung	57
10. Literatur und Quellen	58

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird im Regelverfahren aufgestellt. Mit dem Begriff „Wassersportstelle“ wird die wassersportliche Nutzung definiert, die dort sowohl von Kitern als auch von Surfern ausgeübt werden darf.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surf- und Kitesport und das Aufstellen von mobilen, nicht dauerhaft verankerten Containern für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surf- und Kitesportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert werden. Hier möchte die Gemeinde die Wassersportler, in einem langjährig genutzten Bereich, konzentrieren.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt.

In der Gemeinde Blowatz wurden die gesamten Landflächen mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Den Wassersportlern, die die Wasser- und Landfläche westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzten, wurde keine Landfläche mit praktikabler Nutzung zugestanden. Derzeit haben die Mitglieder des Wismarer Surfvereins kein Sanitärbauwerk vor Ort, sie dürfen ihre Autos mit der gesamten Ausrüstung für den Wassersport nicht nahe der Wasserfläche parken (nur Be- und Entladen) und haben derzeit nur Platz für das Aufrütteln von zwei bis drei Kites gleichzeitig. Dieser Zustand ist für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten vollständig unpraktikabel.

Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit dem Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB/SPA vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

FFH- Vorprüfung

Sind die Tatbestände erfüllt, die eine FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?

ja

nein

Keine weiteren Prüfschritte erforderlich: Plan/Projekt ist zulässig

FFH- Verträglichkeitsprüfung

Kann der Plan/das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?

ja

Plan/Projekt ist unzulässig

nein

Plan/Projekt ist zulässig

FFH- Ausnahmenprüfung

Sind die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben, die eine Zulassung ermöglichen?

ja

Plan/Projekt ist zulässig

nein

Plan/Projekt ist unzulässig

Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkindorf“ der Gemeinde Blowatz

Inhalt dieses Dokumentes ist die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

Im Rahmen einer SPA-Vorprüfung ist zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer SPA-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Aufgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete im Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92

(Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt

- „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (StALU, 2015) verwendet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Gemeinde Blowatz in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

Das GGB wird fast vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

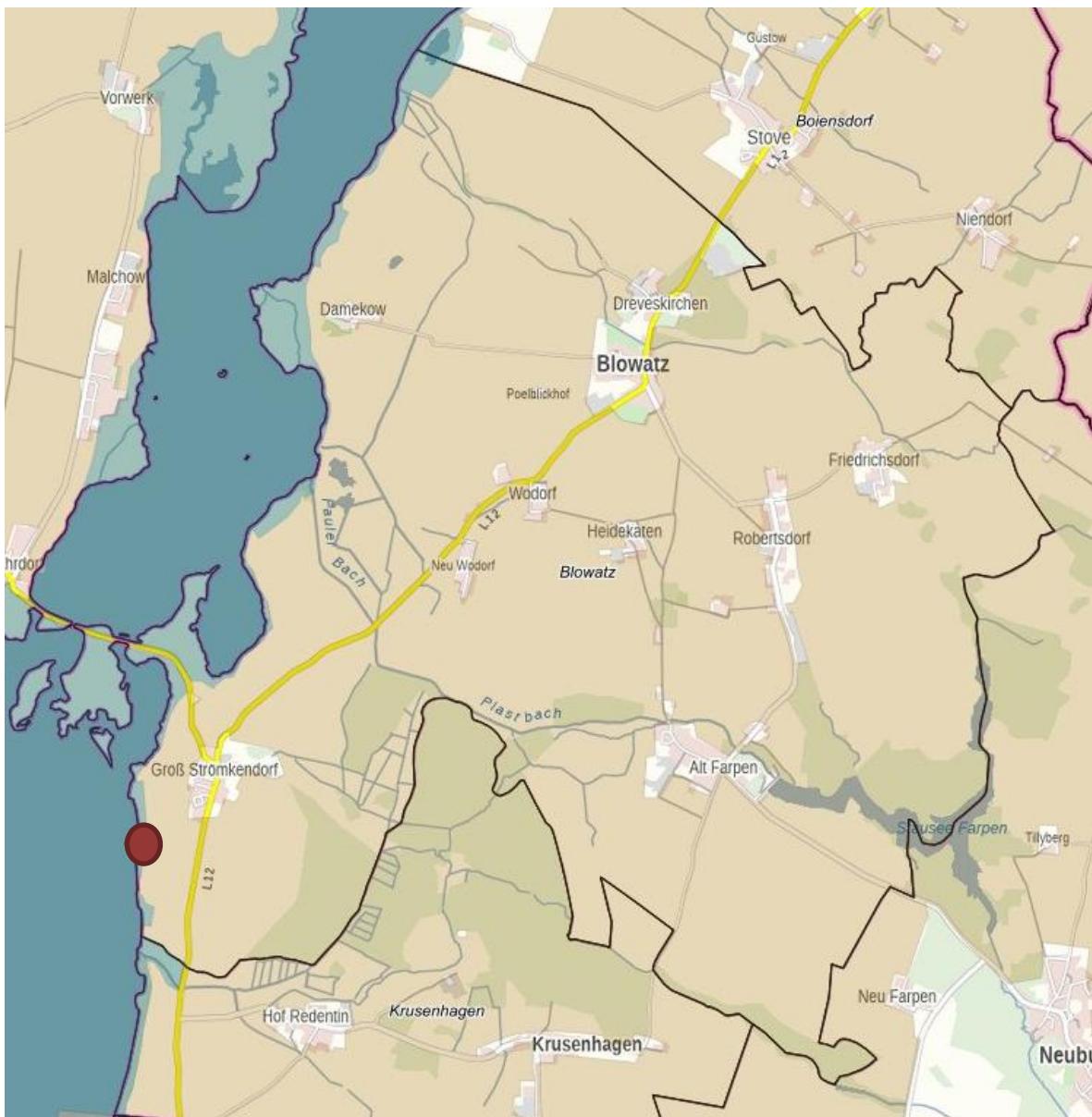


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (hellbraun)
Lage des Geltungsbereichs ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet
Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbucht wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbucht gehören im Westen Teile der Boltenhagener Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszust and
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
				<ul style="list-style-type: none"> störungssarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelsteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> störungssarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 	
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> störungssarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> umgebende störungssarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 	
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> breite, störungssarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> in Verbindung mit störungssarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
				<p>störungssarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszust and
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
				<ul style="list-style-type: none"> mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 	
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
				<ul style="list-style-type: none"> mit störungssarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstaute Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspech t	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpp er	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszus tand
<i>Grus grus</i> - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland <ul style="list-style-type: none"> vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit störungsfreien Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie <ul style="list-style-type: none"> fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> strukturelle Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter strukturelle Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie <ul style="list-style-type: none"> küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszus tand
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
				<ul style="list-style-type: none"> • lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schnesen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
<i>Mergus</i> <i>merganser</i> - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> • störungssarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichlichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nahe gelegene Altbauumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 	
<i>Mergus</i> <i>serrator</i> - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> • störungssarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit ein-zelnen Büscheln und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • angrenzende störungssarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stell-netze) 	
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
				möglichst unterschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
				<ul style="list-style-type: none"> • mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungssarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	
<i>Pandion</i> <i>haliaetus</i> - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
				möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
				<ul style="list-style-type: none"> • mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe • mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 	

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszus tand
<i>Pernis apivorus - Wespenbussar d</i>	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
				<ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen und störungsfreien Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 	
<i>Porzana porzana - Tüpfelsumpfhu hn</i>	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsfreie Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirostra avosetta – Säbelschnäble r</i>	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsfreies kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten					
				<ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons - Zwergseeschw albe</i>	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsfreie, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flussseeschw albe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsfreie, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszus tand
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> • störungssarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 	
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> • störungssarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 	
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
				Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> • störungssarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 	
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
				störungssarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten	
				<ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln 	
				sowie	
				<ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungssarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 	

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitare	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszust and
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsfreien Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsfreien Bereichen als Sammelplätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungsfreie landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 	
<i>Anser anser</i> - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsfreien Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsfreien Bereichen als Sammelplätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> nahe unzerschnittene und möglichst störungsfreie landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 	
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> störungsfreie windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsfreie Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> störungsfreie windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 	
<i>Aythya marila</i> - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungsfreie Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 	

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabit ate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitatem	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszust and
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungssarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungssarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungssarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungssarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungssarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungssarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungssarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhlschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden störungssarme Strände und Sandbänke an der Küste 					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten renaturierte Polder 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitatu t lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitatu t e	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszu stand
<i>Podiceps auritus - Ohrentaucher</i>	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe					
				<ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsfreien Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) 	
und					
				<ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 	
<i>Somateria mollissima - Eiderente</i>	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe					
				<ul style="list-style-type: none"> • mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken 	
und					
				<ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig möglichst geringe Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) 	
<i>Recurvirostra avosetta – Säbelschnäbler</i>	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsfreies kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten					
				<ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln 	
sowie					
an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen in der Gemeinde Blowatz nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich in der Gemeinde Blowatz an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Geltungsbereiches



Abb. 3: Plangebiet „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ - Bebauungsplan Nr. 11,
(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)
SPA ist braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021)

Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen als SPA. Ausnahmen stellen hierbei die besiedelten Bereiche dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den folgenden Natura 2000-Schutzgebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Fast vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes im Hinblick auf die Überschneidung mit dem Plangebiet erfolgt unter Punkt 5.1 (Abgrenzung des Untersuchungsraumes).

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2006 wurde für die beiden Natura 2000-Schutzgebiete, die auch die Gemeinde Blowatz umfassen, Managementpläne erarbeitet. Mittlerweile liegt für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein überarbeiteter Managementplan (Dezember 2015) vor.

Im überarbeiteten Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert:

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

Der Managementplan trifft folgende Aussagen zur Erholungsnutzung bzw. Wassersport:

Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Belegt werden kann das u.a. durch die relativ hohe Dichte an Surfshulen im Gebiet. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Wasserflächen des Betrachtungsgebietes zur Ausübung des Surfsports mit wenigen Ausnahmen möglich. Gemäß § 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO, 1999) sind Seeschiffahrtsstraßen:

- die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie
- die durchgehend durch Sichtzeichen B.11 der Anlage 1 begrenzten Wasserflächen der

seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.

Gemäß § 31 SeeSchStrO "Wasserkilaufen, Schleppen von Wassersportanhängern, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen" ist die Ausübung dieser Sportarten auf den Wasserflächen innerhalb des Fahrwassers sowie in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen verboten. Das Gleiche trifft bei Nacht sowie bei verminderter Sicht zu. Darüber hinaus ist das Surfen in folgenden Bereichen unzulässig:

- Wasserfläche des Strandsees "Fauler See" im NSG Fauler See-Rustwerder auf Poel (landeseigene Flurstücke)
- Wasserfläche des Strandsees östlich von Vorwerk auf der Insel Poel (eigenes Flurstück)
- Wasserfläche der Brackwasserlagune am Südteil des Boiensdorfer Werder (eigenes Flurstück)
- Teile im Mündungsbereich des Hellbachs (eigenes Flurstück).

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

Grundsätzlich ist die Ausübung des Surfsports bei geeigneten Wind- und untergeordnet den Temperaturverhältnissen das ganze Jahr außerhalb der Vereisungsperioden möglich. Abhängig von den Erfahrungen und der sportlichen Kondition lässt sich einschätzen, dass Kitesurfer ab 9/ 10 kn, Windsurfer ab 14/ 15 kn ihren Sport ausüben können. "Normale" Surfer nutzen Windverhältnisse bis etwa 7 bis 8 Windstärken, sportliche Surfer können auch bei noch stärkeren Windgeschwindigkeiten ihrem Hobby nachgehen. Für Einsteiger sind zumeist Windstärken 3 bis 4 völlig ausreichend. Diese surfen überwiegend bei außerdem Wind (Voraussetzung um wieder an das Festland zu kommen), das Surfen bei ablandigem Wind ist wegen der Gefahr des unbeabsichtigten Abtreibens nur von erfahrenen Sportlern möglich.

Die Textkarte 6 des Managementplanes stellt die Wasserfläche angrenzend an das Plangebiet als Fläche für moderne Wassersportarten dar.

Für den hier behandelten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die folgenden Habitate im Managementplan dargestellt:

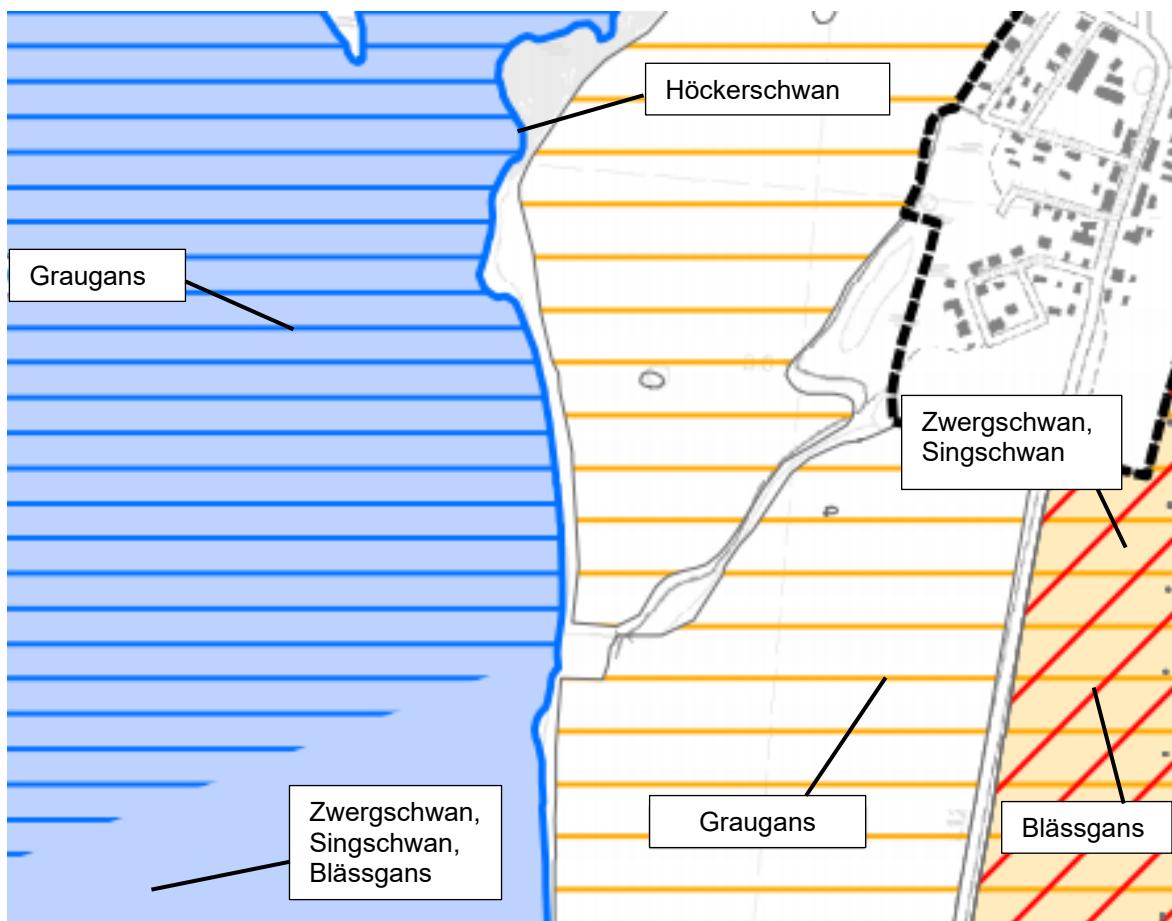


Abb. 4: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Rastvögel (Artengruppe 1)**

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

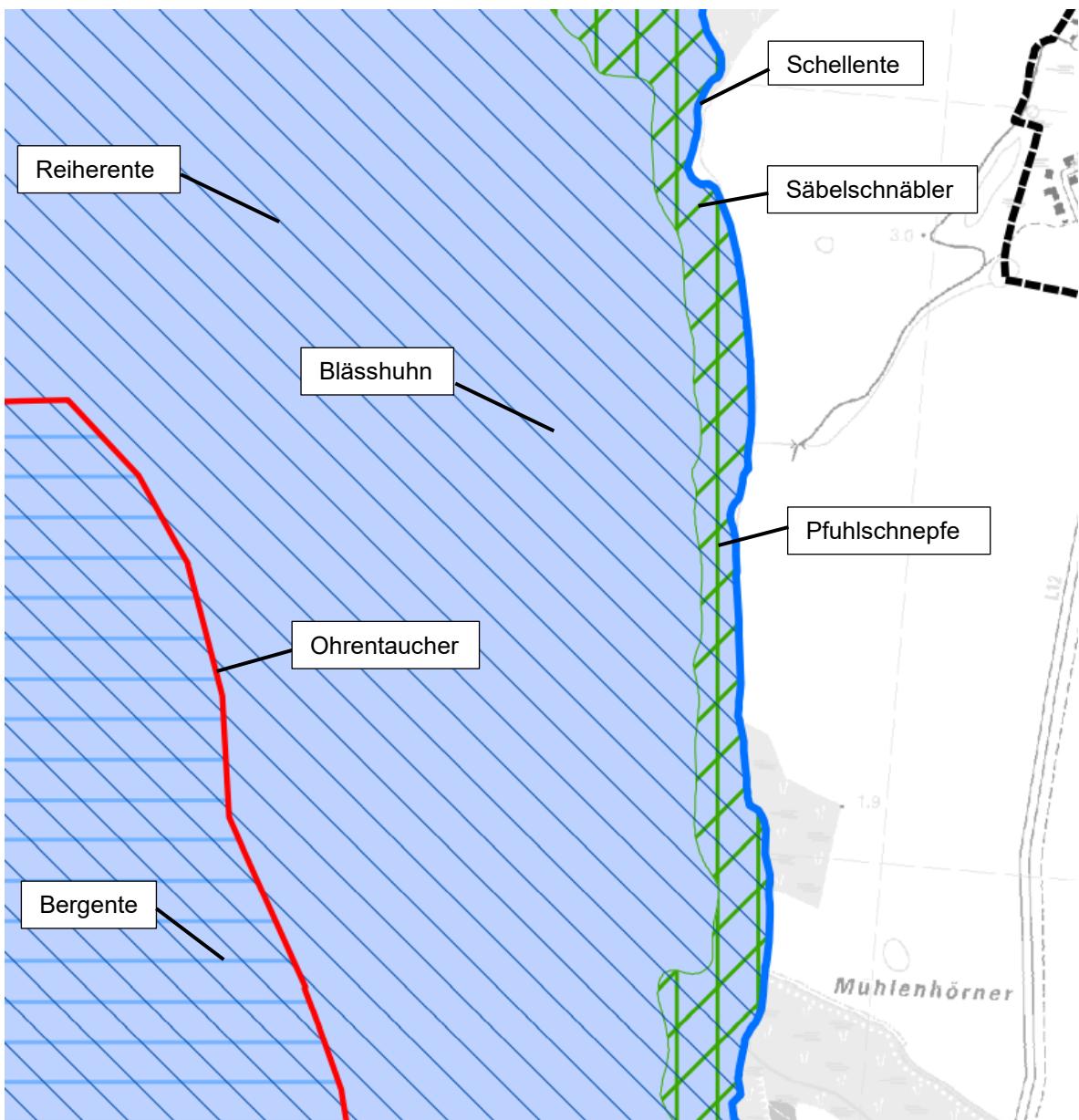


Abb. 5: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Rastvögel (Artengruppe 2)**

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

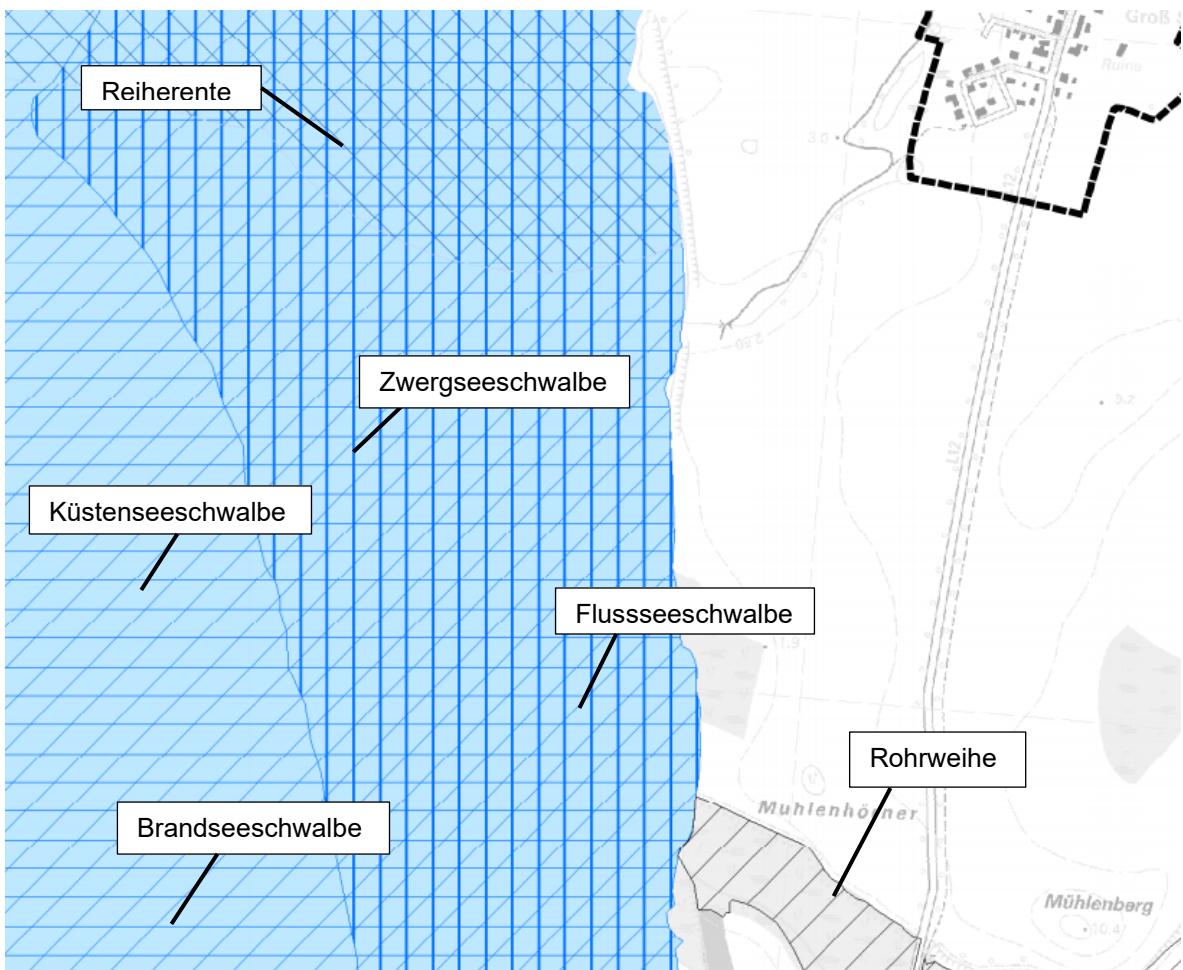


Abb. 6: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Brutvögel (Artengruppe 1)**

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

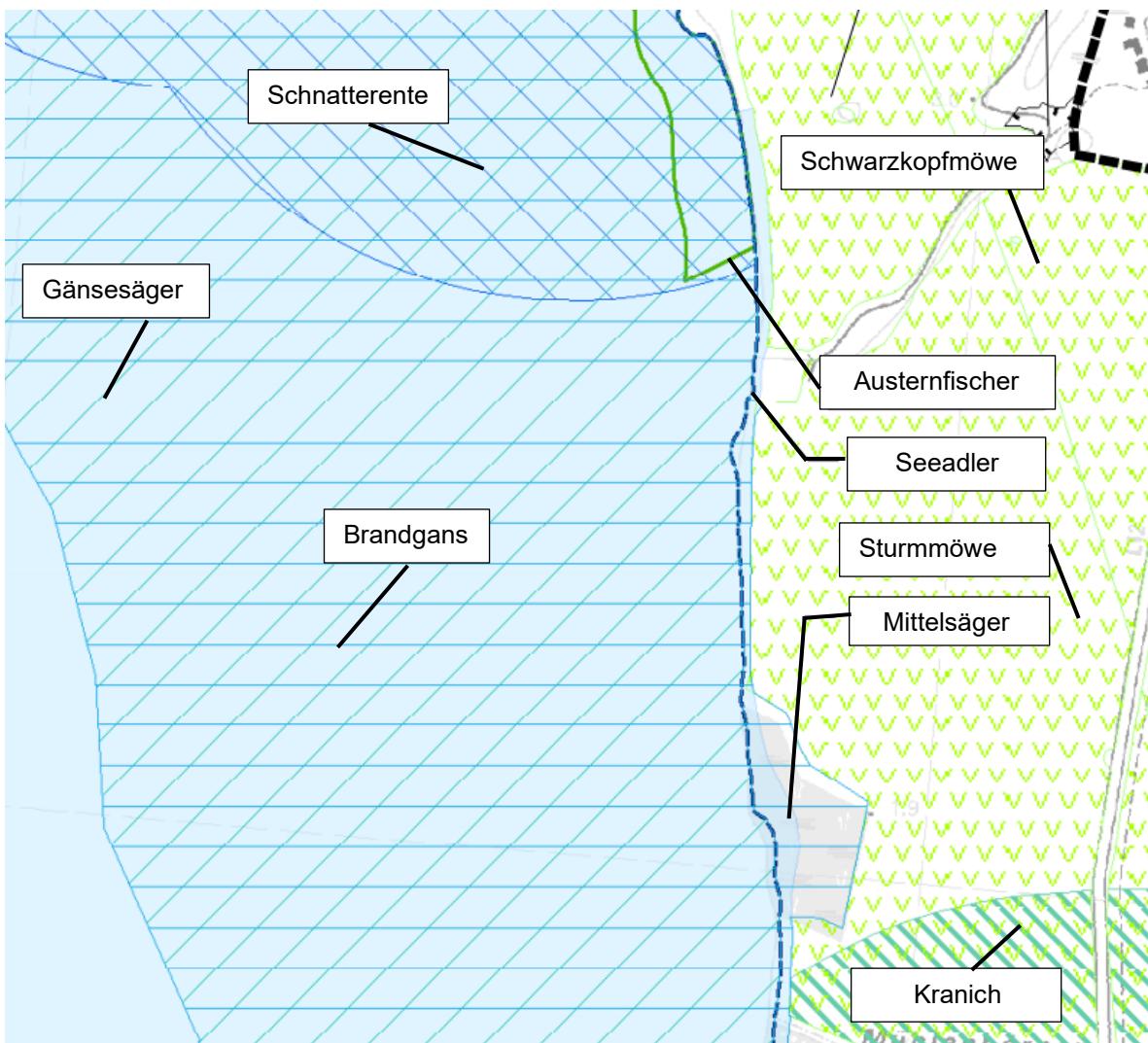


Abb. 7: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Brutvögel (Artengruppe 2)**

2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinens Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Gemeinde Blowatz vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche der Insel Poel sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Gemeinde Blowatz ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

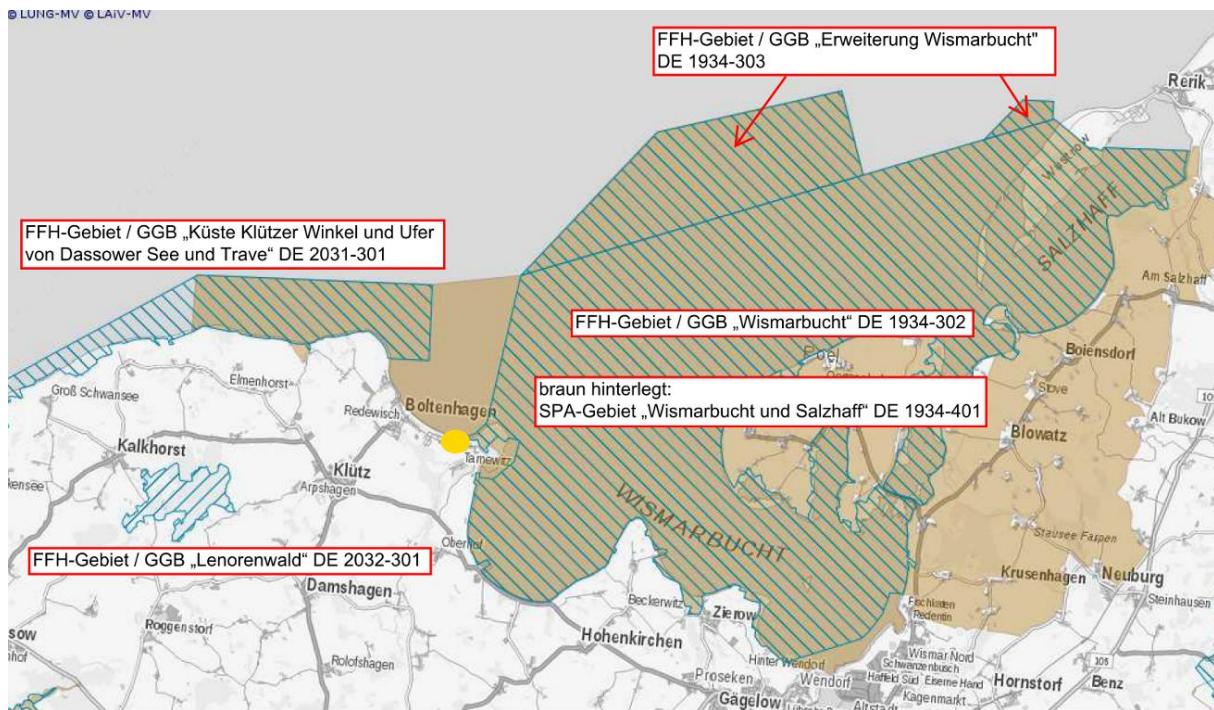


Abb. 8: Gesamtausdehnung der GGB (schräffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):
www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten. Allerdings ist für das Vereinsleben und das Vorbereiten der Sportgeräte keine Landfläche vorgesehen. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

Anlass für diese Planung ist der Umstand, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Durch die Herstellung eines Vereinsgeländes in Groß Strömkendorf sollen die, von Wassersportlern genutzten, Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow beruhigt werden.

Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitern, genutzten Bereich.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
 im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

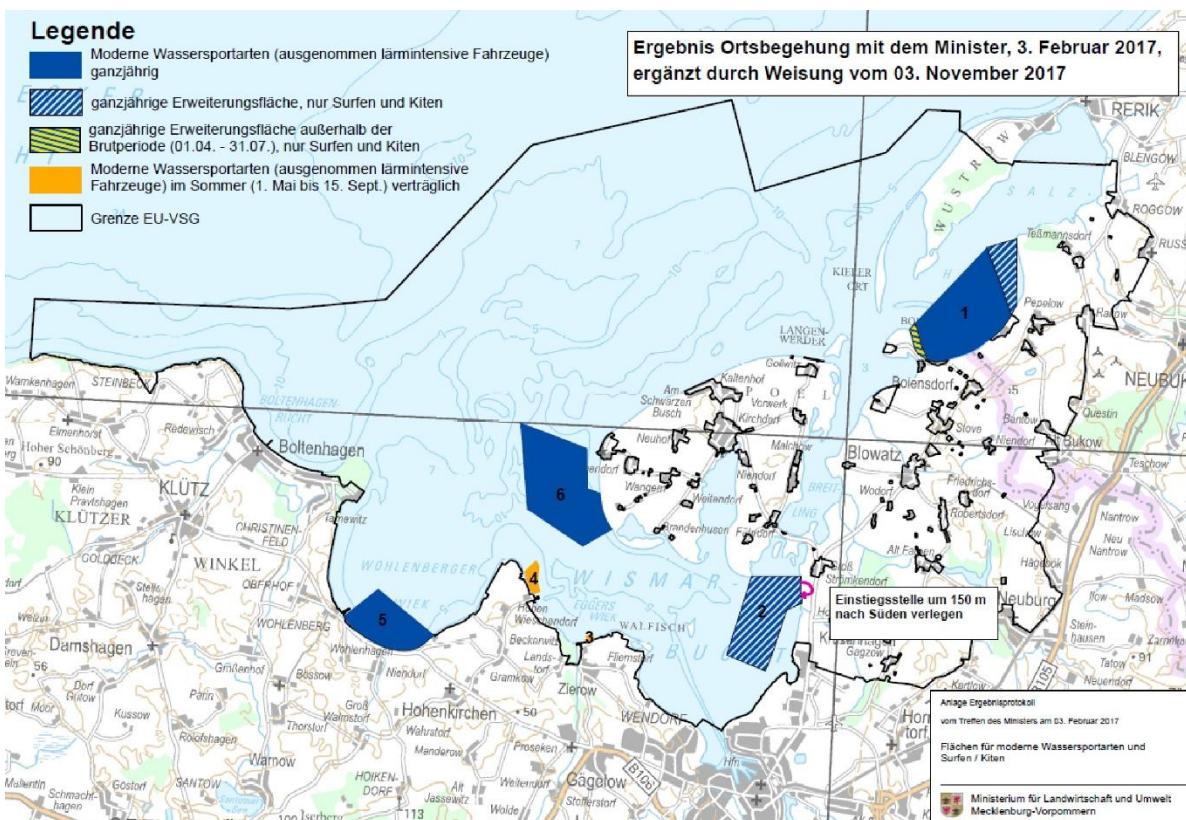


Abb. 9: Karte mit den unterschiedlichen Wasserflächen für den Wassersport

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, für den Surf- und Kitesport und die Aufstellung von mobilen, nicht dauerhaft verankerten Containern für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Zurzeit besteht ein privatrechtlicher Pachtvertrag für das aktuell genutzte Gelände, zwischen dem Wismarer Surfverein und dem Besitzer der Fläche.

Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

3.2 Planungsziel und -inhalt

Das Plangebiet umfasst einen Küstenabschnitt und einen Teil eines Grünlandes westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Dieser Bereich wird seit 1989 vom Wismarer Surfverein als Zugang zur Ostsee genutzt. Das Planungsziel des vorliegenden

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Erweiterung und Ergänzung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Zurzeit gibt es kein festes Gebäude mit Sanitäranlagen und das Parken ist auf der genutzten Fläche nicht erlaubt. Die Wassersportler fahren über einen Wirtschaftsweg bis zu ihrem Gelände an der Ostsee, laden dort ihr Equipment ab, fahren zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf, um dort zu Parken und legen die Strecke von ca. 850 m bis zum Gelände des Vereins dann zu Fuß zurück.

Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes sowie die Schaffung von Stellplätzen und das Aufstellen von mobilen Containern mit einer maximalen Grundfläche von 90 m² vorgesehen.

Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Konzentration der Surfer und Kiter an diesem Standort möglich, dadurch werden andere Küstenbereiche beruhigt. Die Plangebietsgröße hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Standortes, an dem es möglich ist Surfer und Kiter aus der Umgebung zu konzentrieren und ihnen ein landseitiges Gelände für den Wassersport und das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass der Wismarer Surfverein ein Gelände an der genehmigten Wassersportstelle benötigt. Die Gemeinde Blowatz hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ die Konzentration der Surfer und Kiter dort festigen. Zusätzlich zu der bereits vom Wismarer Surfverein genutzten Fläche soll das Grünland, welches südlich an diese Fläche anschließt, ebenfalls genutzt werden. Für das Aufriggen der Kites wird viel Fläche benötigt. Auf der aktuelle genutzten Fläche ist das Starten und Landen von ca. 3 Kites gleichzeitig möglich. An Tagen mit guten bis sehr guten Wind- und Wetterbedingungen ist nicht genügend Landfläche für das Aufriggen der Kites vorhanden. Außerdem werden Parkmöglichkeiten sowohl für die Vereinsmitglieder als auch während der sportlichen Veranstaltungen benötigt. Aus den genannten Gründen ist eine Flächenerweiterung des Vereinsgeländes notwendig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.



Abb. 10: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Anlass für die hier betrachtete Planung ist die Forderung des Wismarer Surfvereins nach einem Vereinsgelände.

Der gesamte Küstenabschnitt der Gemeinde Blowatz ist als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ausgewiesen. Der Surf- und Kitesport hat in der Gemeinde eine langjährige Tradition. Die Gemeinde möchte die Wassersportnutzung an dem hier behandelten Standort konzentrieren. Aufgrund der langjährigen Nutzung, der relativ günstigen Infrastruktur sowie der bestehenden Aussagen des Managementplans zur Nutzung der Wasserfläche wird dieser Standort favorisiert.

Aus den genannten Gründen wird auf eine detaillierte Prüfung eines anderen Küstenabschnittes verzichtet.

Bezüglich der Flächengestaltung fanden im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Abstimmungen mit den Mitgliedern des Wismarer Surfvereins und

der Gemeinde statt. Zum einen ist es ein wichtiges Anliegen der Wassersportler Parkmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu schaffen und zum anderen werden verhältnismäßig große Flächen für die Vorbereitung des Wassersportes benötigt. Des Weiteren werden Lager- und Sanitärmöglichkeiten als entscheidend für das Vereinsleben gehalten. Zur fach- und sachgerechten Ausführung des Wassersportes sind die dargestellten Flächen erforderlich. Die vorhandene Einstiegstelle wird beibehalten. Dadurch werden Eingriffe in den vorhandenen Schilfgürtel vermieden.

Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf hat durch ihre Nutzung seit 1989 eine lange Tradition. Die Nutzung dort erfolgt seit jeher durch den Wismarer Surfverein. Mit der Erweiterung des Bereiches für den Sportverein soll eine Bündelung der Surfer und Kiter an dieser Stelle erfolgen. Die sehr sensiblen Bereiche des SPA zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow), die zurzeit ebenfalls von Wassersportlern genutzt werden, sollen damit beruhigt werden.

Die Diskrepanz zwischen der SPA-Grenze und der geplanten Erweiterungsfläche sowie die generelle Charakterisierung der Fläche als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Weiteren näher betrachtet und bewertet.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten“. Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur wassersportlichen Nutzung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ betrachtet. Hierzu stehen der Managementplan des SPA (Stand Dezember 2015) und die Freiwillige Vereinbarung (Stand Juli 2005) zur Verfügung.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und Nutzergruppen und dadurch ggf. hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL getroffen. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Betrachtung des genutzten Küstenabschnittes und der prognostizierten Nutzung. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für die Untersuchung dieser Fragestellung werden die Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie SCHREIBER (2004) untersucht.

4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf das Europäische Vogelschutzgebiet wird im nachfolgenden Kapitel detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Die Art der Nutzung ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht. Das Plangebiet wird aktuell bereits von dem Wismarer Surfverein genutzt, diese Nutzung wird beibehalten und ist laut Managementplan rechtlich gesichert.

Intensität

Die Anzahl der Surfer und Kiter im Plangebiet wird durch die Planung nicht erhöht. Der Wismarer Surfverein hat bereits viele neue Mitglieder aufgenommen, um die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow) zu beruhigen. Aus diesem Grund wird sich die Anzahl der Mitglieder durch den Bebauungsplan nicht wesentlich erhöhen. Zurzeit befinden sich ca. 20 Wassersportler (Je nach Wetter- und Windbedingungen) gleichzeitig im Geltungsbereich, diese Personenanzahl wird sich nicht verändern.

Umfang

Innerhalb des Plangebietes werden mobile, nicht dauerhaft verankerte Container als Lagerungs- und Sanitärmöglichkeit geschaffen. Hinzu kommen ca. 30 dauerhafte unversiegelte Stellplätze, die für PKWs gedacht sind. Zusätzlich entstehen ca. 50 temporär nutzbare Stellplätze, für Veranstaltungen. Zum Erhalt eines eingetragenen Vereines sind mindestens drei Veranstaltungen im Jahr notwendig. Außerdem entsteht eine Multifunktionsfläche, die als Aufriggfläche, für das Starten und Landen von Kites, als temporäre Lagerfläche sowie für die Veranstaltungen genutzt werden kann.

Frequenz

Die Surfer und Kiter nutzen die Wasserfläche und einen Teil des Plangebietes aktuell an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr, bei passenden Wetterbedingungen (Wind ab 4 Bft und eisfreies Wasser). Diese Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern.

4.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen

unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
 im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
 „Wassersportstelle Groß Strömkindorf“ der Gemeinde Blowatz

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/Versiegelung

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.

Auf die Flächenüberschneidung und die Bewertung der Qualität der Erweiterungsfläche wird unter Punkt 5.1 eingegangen.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung des Aufenthaltsgebäudes durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Arbeiten beziehen sich nur auf den speziell festgelegten Standort und werden als temporär betrachtet. Aufgrund des Weges, der zum Plangebiet führt und von Spaziergängern genutzt wird, der Badestelle nördlich des Plangebietes und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im näheren Umfeld des Plangebietes, ist eine bestehende akustische und visuelle Störung bereits vorhanden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die baulichen Aktivitäten in den Frühjahr- und Sommermonaten stattfinden. Die hier potentiell betroffenen Zug- und Rastvögel halten sich überwiegend in den Wintermonaten auf den Flächen des Plangebietes und in der näheren Umgebung auf. Aufgrund dieses zeitlichen Versatzes werden Lärm- und Lichtemissionen durch Bauaktivitäten auf die zu erwartenden Rastvögel als gering eingestuft. Die Brutvögel, die laut Managementplan im Plangebiet dargestellt sind, nutzen den Geltungsbereich lediglich als Nahrungshabitat. Da sich direkt angrenzend an das Plangebiet Grünland befindet, auf das die Brutvögel zur Nahrungssuche ausweichen können, ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Bauaktivitäten.

Auf derzeit bestehende und zu erwartende Fluchtdistanzen wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung noch ausführlich eingegangen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Störungen von der Wasserfläche aus sowie der Störungen durch die Badestelle, nördlich des Plangebietes, und der verhältnismäßig geringen baulichen Aktivitäten wird hier von keinen erheblichen baubedingten Störungen ausgegangen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs-, Brut- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten. Insgesamt werden rund 1,2 ha Grünland in Anspruch

genommen. Dies umfasst das Baufeld für die Container, die Stellflächen und die Multifunktionsfläche. Die Stellflächen sowie die Multifunktionsfläche bleiben als Grünland erhalten.

Die Erweiterungsfläche ist als Rasthabitat für die Art Graugans im Managementplan dargestellt. Außerdem dient diese Grünlandfläche als Bruthabitat für die Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe. Allerdings ist die Fläche des Plangebietes zum größten Teil als Ackerfläche im Managementplan des SPA dargestellt. Lediglich die Fläche, die bereits durch den Surfverein genutzt wird ist dort als Grünland gekennzeichnet. Laut den Luftbildern des Geodatenviewer GDI-MV ist die gesamte Fläche des Geltungsbereiches bereits seit 2002 Grünland und keine Ackerfläche. Grünland ist für andere Vogelarten relevant als im Managementplan dargestellt, da dieser von einer Ackerfläche ausgeht. Die Möwenarten, für die an dieser Stelle ein Bruthabitat vermerkt ist, nutzt das Grünland ausschließlich als Nahrungshabitat. Die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung detailliert betrachtet.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

- 5-1 Akustische Reize (Schall)
- 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
- 5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch die Aktivitäten im Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich wird ein Teil der Fläche bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Derzeit ist das temporäre Befahren der Fläche zum Be- und Entladen der Autos sowie das Vorbereiten der Wassersportgeräte gestattet. Durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 11 steht dem Wismarer Surfverein künftig eine größere Fläche für Stellplätze, und die Vorbereitung der Sportgeräte zur Verfügung. Da sich die Nutzung und die Intensität der Nutzung bei Tageslicht durch die Planung nicht verändert und die Fläche des Geltungsbereiches nur zu Veranstaltungen im Jahr komplett ausgenutzt wird, ist in diesem Zeitraum von keiner ansteigenden Beeinträchtigung auszugehen.

Der Wismarer Surfverein möchte den Bereich des Plangebietes auch zum Übernachten nutzen. Daher ist an sechs Wochenenden im Jahr das zulässig. Im Zeitraum zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.03. des folgenden Jahres sowie außerhalb der 6 erwähnten Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ist das Übernachten (Abstellen der Fahrzeuge im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr) in dem Plangebiet generell unzulässig.

Die Übernachtungen finden in den Fahrzeugen der Surfer und Kiter statt. Durch diese zusätzliche Nutzung sind Beeinträchtigungen des SPA möglich. Der Beeinträchtigungszeitraum beschränkt sich durch die getroffenen Festsetzungen auf einen Zeitraum außerhalb der Rastvogelzeiten, daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Neben der Vergrößerung der Fläche werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung Aussagen über die Nutzungen getroffen und Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietes gezogen.

4.4 Wirkprognosen

Wie unter den vorangestellten Punkten herausgearbeitet, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Schutzgebietes sowie betriebsbedingte Auswirkungen näher zu betrachten.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden Habitate für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. Nachfolgend sind die Habitate im Plangebiet und daran angrenzend, wie auszugsweise aus dem Managementplan entnommen, dargestellt. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt. Eine Darstellung der Habitatdarstellungen aus dem Managementplan ist unter Punkt 2.5 zu finden.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Küstenseeschwalbe (B), Zwergeeschwalbe (C), Flusseeschwalbe (A), Brandseeschwalbe (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Sturmmöwe (B)
- Schwarzkopfmöwe (A)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Seeadler (C), Mittelsäger (C), Gänsesäger (C), Brandgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Graugans (C)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Höckerschwan (C), Graugans (C), Zwergschwan (C), Singschwan (C), Blässgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Schnellente (B), Säbelschnäbler (C), Pfuhschnepfe (C), Blässhuhn (C), Reiherente (C)

Den Habitatdarstellungen des Managementplanes ist zu entnehmen, dass es für den hier betrachteten Geltungsbereich Überschneidungen in Bezug auf die Nahrungshabitate bzw. Rastflächen der Arten Sturmmöwe, Schwarzkopfmöwe und Graugans bestehen. Eine direkte Betroffenheit weiterer Rastvogelarten oder Brutvogelarten, die im SPA behandelt werden, liegt nicht vor.

Neben den direkt betroffenen Habitaten sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu untersuchen.

Zurzeit nutzt der Wismarer Surfverein eine Fläche von ca. 2 500 m² für das Vereinsleben. Auf dieser Fläche befinden sich zwei Container, die als Lagerraum dienen. Die übrige Fläche wird für die Vorbereitung der Wassersportgeräte genutzt. Vor allem die Kites brauchen für den Aufbau der Sportgeräte eine verhältnismäßig große Fläche. Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes, südlich der bereits genutzten Fläche, einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes und Stellplätze für die Fahrzeuge der Wassersportler vorgesehen.

Die vorhandenen Container sollen durch zwei mobile, nicht dauerhaft verankerte Container als Lager- und Sanitärmöglichkeit mit einer maximalen Grundfläche von 90 m² ersetzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Nutzung der Land- und Wasserfläche durch die Wassersportler und die geringe Flächengröße der Grünfläche des Plangebietes ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 11.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten touristischen Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Feriengäste (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl touristische Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Wassersport

Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies

Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Badenutzung

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Badestelle, die in den Sommermonaten vor allem von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird.

Sonstige touristische Infrastruktur

Die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf nutzen den Feldweg, der von der Ortslage zur Ostsee führt und Teil des Plangebietes ist, für Spaziergänge (teilweise mit Hunden).

Touristische Infrastruktur – geplant

Wassersport

Das Gelände für die Wassersportler wird erweitert. Außerdem wird es durch mobile Container (90 m²) für Sanitärräume und Lagerfläche sowie um Parkmöglichkeiten und eine Multifunktionsfläche ergänzt.

Badenutzung

Die Nutzung der Badestelle bleibt durch die Planung unverändert.

Sonstige touristische Infrastruktur

Es entsteht, durch die Planung, keine zusätzliche touristische Infrastruktur. Die Nutzung des Feldweges durch Spaziergänger bleibt erhalten, wird jedoch nicht gesteigert.

Verhaltensmuster

Wassersport

Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist im Ergebnisprotokoll vom 13.11.2017 des Abstimmungsgesprächs auf Einladung Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche „Groß Strömkendorf“ und „Boiensdorf-Pepelow“ als ganzjährige Erweiterungsfläche für das Surfen und Kiten ausgewiesen.

Erholung

Der Feldweg und die Badestelle werden von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf zur Erholung genutzt.

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes



Abb. 11: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkbereich mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Es wird eine wassertouristische Nutzung der Abgestimmten Meeresfläche angenommen. Dementsprechend wird dies als die weiteste Wirkung wasserseitig angenommen. Landseitig bezieht sich der Wirkraum auf das Plangebiet selbst unter Beachtung von Effektdistanzen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten wurden im ersten Schritt aussagen einschlägiger Fachliteratur zu Effektdistanzen bzw. Meidedistanzen herangezogen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hierbei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitatflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes

Ein Teil der Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes ist als Teilbereich der Brutflächen der Sturmmöve und Schwarzkopfmöve sowie der Rastflächen der Graugans ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes bei der Sturmmöve mit „B“ und bei der Graugans mit „C“ bewertet.

Für die **Schwarzkopfmöve** werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhalt von störungssarmen Inseln mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz von offener Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat.

Für die **Sturmmöve** werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Schutz von störungssarmen Dünen und trockeneren Bereichen des küstennahen Grünlandes sowie küstennaher landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Schutz der Hauptbrutgebiete (Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort), Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen. Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf Ackerflächen.

Für **Schwan- und Gänsearten** sind große, unzerschnittene und möglichst störungssarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Im Managementplan sind folgende Kriterien für die Nahrungshabitate beschrieben: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt.

Des Weiteren werden für die **Graugans** folgende Erhaltungsziele dargestellt: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Habitatausweisungen in direkter Umgebung des Plangebietes

Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wasserfläche stellt sich als Bruthabitat der Arten Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Brandgans, Mittelsäger und Gänsehäher dar. Außerdem sind dort Rastflächen für die Arten Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Säbelschnäbler und Pfeilschnepfe verzeichnet.

Für die Brutvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Brandseeschwalbe: Schutz von Inseln in der Wismarbucht mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche, Schutz vor Störungen und Bodenprädatoren.

Flussseeschwalbe: Schutz von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe sowie Erhalt durch Nutzung und Pflege von vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flächen, Freihalten der Inseln wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort von Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen.

Küstenseeschwalbe: Erhalt von völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarten, klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee, Schutz vor Störungen.

Zwergseeschwalbe: Schutz von störungssarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat).

Brandgans: Schutz vor Störungen und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren.

Gänsehäher: Erhalt von störungssarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Albaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhleangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Mittelsäger: Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen.

Für die Rastvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Höckerschwan: Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen. Störungen der Rastgewässer reduzieren. Jagdverbot im Gewässer- und Randbereich analog jagdbaren Wildgänsen einführen.

Singschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat.

Zwergschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Bläsgans: Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Graugans: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Reiherente: Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze).

Schellente: Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).

Blässhuhn: Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen Jagdverbot auf Wassergeflügel auf und an allen Rastgewässern einführen.

Säbelschnäbler: Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden.

Pfuhlschnepfe: Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen.

Um nun Auswirkungen durch die zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Scheuchwirkungen sowie deren Reichweite bewerten zu können, werden die in der Fachliteratur angegeben Fluchtdistanzen herangezogen.

BERNOTAT (2017) befasst sich mit der Thematik der planerischen Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. Hierfür greift er auf die von Gassner erarbeiteten „Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen“, u.a. basierend auf einer breiten internationalen Literaturoauswertung, zurück.

Gemäß GASSNER ET AL. (2010) sind für die hier betrachteten Brutvögel und die betrachteten Rastvögel folgende Fluchtdistanzen angegeben:

- Brandseeschwalbe: 200 m
- Flusseeschwalbe: 200 m
- Küstenseeschwalbe: 200 m
- Zwergeeschwalbe: 200 m
- Brandgans: 300 m
- Gänseäger: 300 m
- Mittelsäger: 100 m
- Sturmmöwe: 50 m
- Schwarzkopfmöwe: 50 m
- Höckerschwan: 300 m
- Singschwan: 300 m
- Zwergschwan: 300 m
- Blässgans: 400 m
- Graugans: 400 m
- Reiherente: 250 m
- Schellente: 250 m
- Blässhuhn: keine Angaben
- Säbelschnäbler: 250 m
- Pfuhlschnepfe: 250 m

Es bleibt generell anzumerken, dass für in Schwärmen auftretende Rastvögel meist deutlich höhere Fluchtdistanzen ermittelt wurden als bei brütenden Vögeln. Allerdings hat die Fläche des Geltungsbereiches keine ausreichende Größe für Schwärme.

5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich im Ostseeküstenland, an der östlichen Seite der Wismarbucht. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Insel Poel. Die Wismarbucht ist vollständig als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgewiesen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
 im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz



Abb. 12: Lage des Plangebietes (roter Punkt) in der Wismarbucht (© GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021)

Wirkbereiche I

Durch die Lage des Geltungsbereiches im SPA sind Beeinträchtigungen im gesamten Bereich um das Plangebiet zu betrachten. In diesem Bereich sind bereits Beeinträchtigungen durch die bestehende Nutzung der Fläche durch den Wismarer Surfverein und durch Spaziergänger, die die Zuwegung nutzten, vorhanden.

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt angelehnt an die Wirkzone I (50 m) der HzE. Nach den Angaben der HzE zählt das Plangebiet im weitesten Sinn zu den Sport- und Freizeitanlagen. Für diesen Vorhabentypen werden zwei Wirkzonen definiert, Wirkzone I (50 m) und Wirkzone II (200 m). Aufgrund der Vorbelastung innerhalb des Plangebietes und durch die genehmigte und angrenzende Wassersportfläche wird für das Plangebiet nur die Wirkzone I (50 m) angenommen.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker und Küstengewässer zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche, die zum jetzigen Zeitpunkt teilweise als überwiegend extensives Grünland genutzt wird. Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich dabei fast vollständig als Grünland dar und nicht wie im Managementplan angegeben als Ackerfläche. Im Westen wird

die, im Managementplan als Acker gekennzeichnete, Fläche durch die Ostsee und im Osten durch die Landstraße 12 sowie die Ortslage Groß Strömkendorf begrenzt. Im Norden schließen sich ein Wirtschaftsweg und eine begleitende Baumreihe an, im Süden wird sie durch eine Schilffläche begrenzt. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 1,2 km.

Im Managementplan stellt die Ackerfläche, das Grünland und die Wasserfläche für die in Kapitel 5.1 aufgeführten Arten ein Habitat dar. Da die entscheidenden Kriterien der Erhalt von unzerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha und eine störungsfreie Wasserfläche sind, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Die Auswirkungen der Vergrößerung der Fläche, die nur zeitweise komplett genutzt wird, der Möglichkeit zum Übernachten in diesem Bereich und die dadurch entstehende Wirkung der menschlichen Präsenz (Vergrämung/Scheuchwirkung) innerhalb des Plangebietes werden in einer Wirkzone über 50 m aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingestuft. Die Planung intensiviert die Nutzung der Fläche geringfügig. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vergrämungswirkung durch die aktuelle Nutzung wird die Beeinträchtigung durch Menschen als gering eingestuft.

Außerhalb des Plangebietes wird nur ein festgelegter Bereich der Wasserfläche genutzt. Die Flächengröße des Geltungsbereiches ist so gewählt, dass keine weiteren Landflächen beansprucht werden. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein zweiter Wirkbereich betrachtet.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habiatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Flächenverluste innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind, werden hierfür die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzwert Rastvögel, wird ausgeführt:

Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:

Von einer Bagatellfläche [...] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

6.2 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsbetrachtung von Europäischen Vogelschutzgebieten wurden verschiedene Bewertungsmethodiken erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen. Diese wurden in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als derzeitig aktuell anerkannter Fachstandard benannt und werden hier genutzt.

Im Rahmen der Managementplanung wurden aufgrund der Kriterien der Ackerschlaggröße und Entfernung zu den Schlafgewässern Nahrungshabitate ausgewiesen. Laut Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sind keine weiteren Aspekte, wie wissenschaftliche Orientierungshilfen für Fluchtdistanzen o.ä., berücksichtigt worden. Diese sind aus

gutachterlicher Sicht bei der Überprüfung der Verträglichkeit zu beachten. Hierbei ist eine quantitative und qualitative Bewertung des Geltungsbereiches erforderlich, der über die pauschalisierten Aussagen des Managementplanes hinaus geht.

Im vorliegenden Fall ist die Nutzung des Plangebietes schon langjährig etabliert. Somit ist von einer bestehenden Scheuchwirkung auszugehen. Kartierungen der Nutzung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen liegen jedoch nicht vor.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen

entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren fünf Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z.B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitats/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von > 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung. Dieses Kriterium ist das einzige, dass für Rastflächen im Managementplan festgelegt wurde. Die Rastfläche, zu der das Plangebiet gehört, hat, aufgrund von einer Zerschneidung, keine Größe von 50 ha. Die Ackerfläche wird durch einen Wirtschaftsweg mit dazu verlaufendem Graben und ergänzender Baumreihe zerschnitten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz



Abb. 13: Ackerfläche nördlich des Plangebietes (gelb) und Ackerfläche südlich und westlich des Plangebietes (orange). Plangebiete rot umrandet.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation genauer beschrieben:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Grünland, die als Rasthabitat der Art Graugans und als Bruthabitat der Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe

ausgewiesen ist. Diese Fläche wird mit dem Erhaltungsziel „Ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen“ dargestellt. Für die Graugans hat die Fläche des Geltungsbereiches und die angrenzende Ackerfläche keine spezielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Sie entspricht nicht dem Kriterium einer unzerschnittenen Ackerfläche mit einer Größe > 50 ha. Zerschnitten wird die Ackerfläche durch einen Weg, der von der Ortslage Groß Strömkendorf bis zur Ostsee verläuft. Dieser wird durch einen Graben und Gehölzpflanzungen begleitet und zerschneidet die Ackerfläche, welche dadurch nicht mehr den Kriterien des Managementplans entspricht. Für die Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe ist Grünland ein Nahrungshabitat. Südlich, östlich und nördlich grenzen Grünlandflächen an das Plangebiet an, die weitaus größer sind als die Grünlandfläche im Plangebiet. Die Vorbelastungen, die durch die bereits bestehende Nutzung entstanden sind, sind hier zu berücksichtigen. Aus diesem Grund spielt der Geltungsbereich als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle.

Daher werden mit dem hier betrachteten Vorhaben keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffene Grünlandfläche beinhaltet keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Arten. Im räumlichen Zusammenhang erfüllt die Fläche bereits vor der Planung das Kriterium der unzerschnittenen Ackerflächen nicht. Die fachwissenschaftlich zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen sind unter Punkt 5.1 dargestellt.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z.B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten vorhanden. Bei dem hier betrachteten Grünland handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße > 50 ha festgelegt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 erfolgt eine Ergänzung und Erweiterung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins. Es handelt sich dabei um die Ergänzung des bestehenden Geländes des Surfvereins südlich anschließend

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

an die genutzte Fläche und ein Gebäude von 120 m². An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zum Vermeidungsverbot unter Punkt 3.3 verwiesen.

Da die angrenzenden Ackerflächen keine Größe von mind. 50 ha aufweisen, erfüllen sie bereits ohne die Planung nicht das Kriterium für Nahrungshabitate. Dazu sind detaillierte Aussagen unter dem Punkt A getroffen worden. Eine zusätzliche Zerschneidung der Nahrungs- und Brutflächen findet nicht statt.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Bei dieser Berechnung sind der Flächenverlust durch die Schaffung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins und die als Abschluss des Vereinsgeländes geplante Heckenpflanzung berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 1,2 ha.

Tab. 4: Flächenverlust der betroffenen Vogelarten

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,09
Schwarzkopfmöwe	Nahrungshabitat	112	2718,6	0,04
Sturmmöwe	Nahrungshabitat	188	4463,1	0,02
				Gesamtsumme: 0,15 %

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1 % und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte SPA besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21 % auf Ackerland und 2,5 % auf Grünland.

Im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nach der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind generell nur Planungen mit gleichen Wirkungen zu berücksichtigen. In diesem Fall handelt es sich um Planungen und Projekte mit

dauerhaftem Flächenverlust von Grünland. Der Gutachter geht prinzipiell davon aus, dass temporäre Veranstaltungen wie Sportereignisse nicht vergleichbar sind mit dem Eingriff einer dauerhaften Überbauung. Da der Scheuchwirkung eine stärkere Beeinträchtigung bei der vorliegenden Planung darstellt als der Flächenverlust wird diese separat betrachtet (Kapitel 6.4).

Im Zusammenhang der Betrachtung von kumulativen Wirkungen werden weitere Planungen im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ herangezogen. Es erfolgt parallel mit der Aufstellung des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 11 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz.

Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ gibt es keine weiteren Projekte durch das Grünland im SPA verloren geht.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Weitere Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Kapitel 8 (sog. Summationsprüfung) behandelt.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Neben dem faktischen Flächenverlust sind die Störwirkungen durch die menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten. Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet.

Diese Störwirkungen (bzw. Fluchtdistanzen) werden gesondert unter Punkt 5.1 benannt. Zusammenfassend kann hier jedoch festgestellt werden, dass es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zu einer vergleichsweisen geringen Erhöhung der Störungen kommt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Grünfläche, die bereits durch angrenzende anthropogene Störungen beeinflusst wird.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren ausgeschlossen

Bedingung E ist somit erfüllt.

Zusammenfassung - Erheblichkeit Wirkbereich I (Flächenverlust)

Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastgebiet)

BERNOTAT ET. AL (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuften Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 5: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf einer Rastfläche (Grünland) von insgesamt ca. 1,2 ha betrachtet. Die bestehenden Störfaktoren wurden bereits beschrieben. Es handelt sich hier um eine theoretische Ermittlung der Bedeutung der Rastfläche.

Wenn man nun von einer zur Verfügung stehenden Mindestrastfläche von 50 ha ausgeht, wie sie im Managementplan definiert ist, wirkt der Störfaktor „menschliche Präsens“ auf einen Flächenanteil von ca. 2 %. Das Kriterium der Mindestrastfläche von 50 ha greift im Fall der vorliegenden Planung nicht. Die Acker- und Grünlandflächen, die an das Plangebiet angrenzen, sind kleiner als 50 ha. Sie werden durch einen Feldweg mit begleitendem Graben und einer daran entlang verlaufenden Baumreihe zerschnitten. Aus diesem Grund lässt sich das Kriterium des Rastflächenverlustes an dieser Stelle nicht anwenden.

Unter Berücksichtigung der von SCHREIBER (2004) ermittelten Kriterien lassen sich in Bezug auf die hier betrachtete Planung folgende Aussagen treffen:

Flächeninanspruchnahme

Es wird eine Fläche von 0,09 % der Gesamtfläche für die Art Graugans innerhalb des SPA in Anspruch genommen. Für die Art Schwarzkopfmöwe wird eine Fläche von 0,04 % der Gesamtfläche beansprucht und für die Art Sturmmöwe eine Fläche von 0,02 % der Gesamtfläche.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkindorf“ der Gemeinde Blowatz

Summe der kumulativen Überschreitungen

Es erfolgt auch unter Berücksichtigung von weiteren Projekten innerhalb des Schutzgebietes nur eine geringe Überschreitung der Bagatellgrenze von 0,1 %. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen und der nur geringen Überschreitung von 0,05 % kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA durch die Planung.

Lebensraumqualität

Das Plangebiet wird zum Teil bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt. Durch diese Nutzung besteht bereits eine Störung des SPA in diesem Bereich. Dementsprechend war bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes diese Nutzung vorhanden.

Die folgende Abbildung stellt die Überschneidung der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen und der geringfügigen neuen Beeinträchtigungen dar. Als Wirkzone wurde die größte Fluchtdistanz der im Managementplan dargestellten Rastvögel (Graugans 400 m) verwendet. Aus der Abbildung geht deutlich hervor, dass die neuen geringfügigen Beeinträchtigungen (rote Schraffur) in einem bereits stark anthropogen beeinträchtigten Bereich liegen. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel auszugehen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömendorf“ der Gemeinde Blowatz

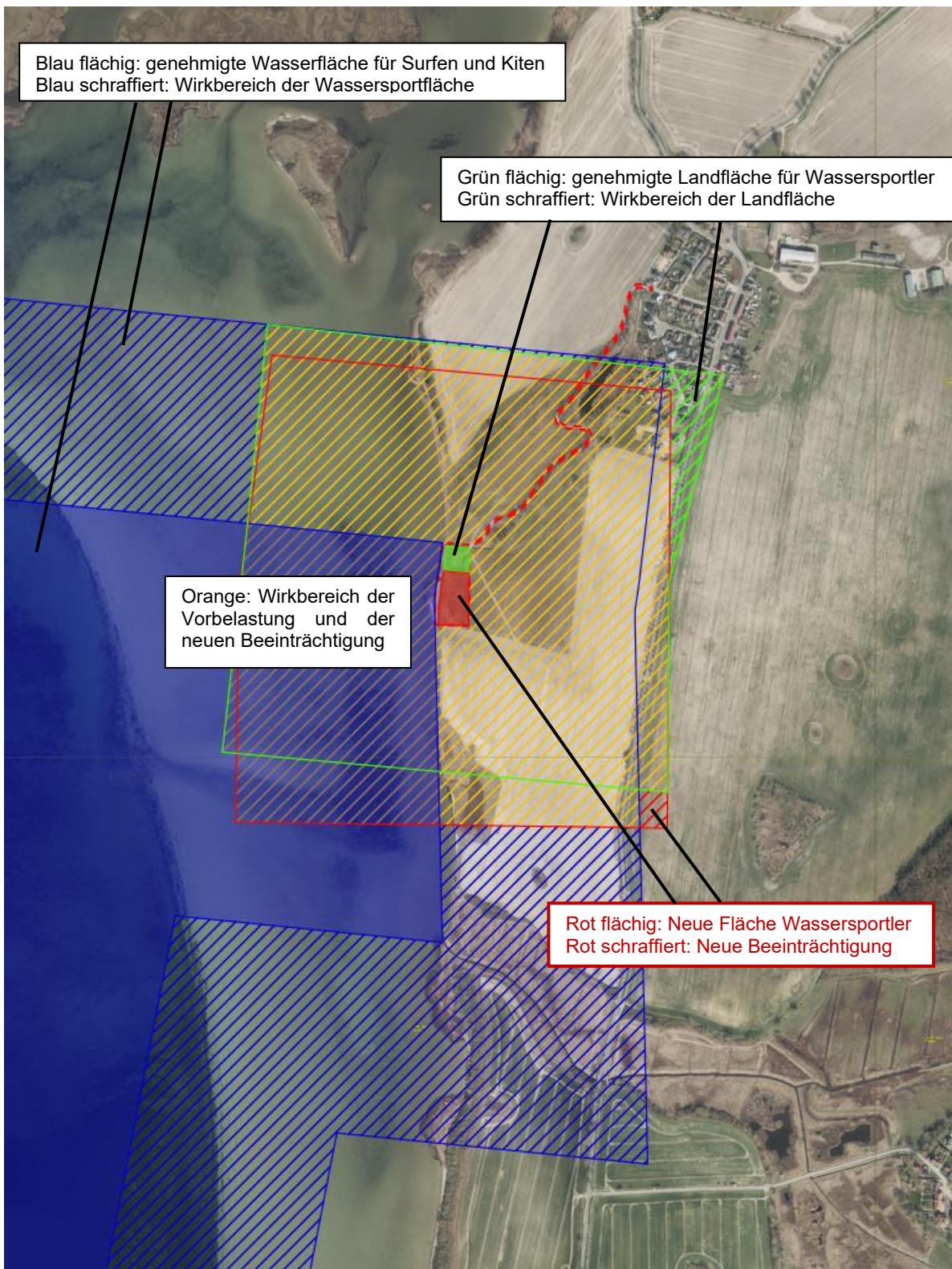


Abb. 14: Fläche der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (blau, grün und orange) und Fläche der neuen Beeinträchtigungen (rot)

Es handelt sich dementsprechend um keine Fläche von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung. Das Übernachten der Surfer und Kiter im Plangebiet stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität dar. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, stellt für die Brutvogelarten ein Nahrungshabitat dar, das bei Tageslicht genutzt wird. Die meisten Rastvogelarten

nutzten die angrenzende Wasserfläche ab dem Monat Oktober, ab diesem Zeitpunkt finden kaum Übernachtungen in dem Geltungsbereich statt, da diese temperaturabhängig sind. Generell finden Übernachtungen nur vereinzelt in den Hauptmonaten (Ende April, Mai, Ende August, September und Oktober) statt. Diese Hauptzeit zum Surfen und Kiten befindet sich vor allem außerhalb der Rastvogelzeit.

Erholungsnutzung

Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden. Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf zählt zu diesen Revieren und ist bereits bei der Erstellung des Managementplanes als ein Revier mit aufgenommen worden. Der Wismarer Surfverein nutzt das Gelände seit 1998. Aus diesem Grund handelt es sich um eine essentielle Fläche für die Erholungsnutzung der Mitglieder des Vereines. Für die Erholungsnutzung sind die Ergänzungen, die im Zuge der Planung mit Erweiterung der Fläche sowie Ergänzung um ein Gebäude und Parkmöglichkeiten vorbereitet werden, von hoher Bedeutung.

Aus der langjährigen Nutzung und Vorbelastungen ergibt sich durch die Planung keine Verschlechterung der Lebensraumqualität.

Folgeeffekte

Weitere Folgeeffekte sind nicht anzunehmen. Die weiteren Beeinträchtigungen durch menschliche Präsenz und das Gebäude werden durch entsprechende Festsetzungen gemildert. Die bestehenden Störwirkungen durch die bereits bestehende Nutzung werden nur minimal verändert.

7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich, dennoch gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan, die Beeinträchtigungen für die Natura 2000- Gebiete mindern. Diese sind nachfolgend beschrieben:

Eine Schranke, die bereits vorhanden ist, an der Zufahrt zu dem Feldweg stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder mit ihren Fahrzeugen die Parkmöglichkeiten im Plangebiet nutzen können. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die das Übernachten an maximal 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden im Jahr zulassen und im Winter, bzw. während der Rastzeit, generell ausschließen. Es erfolgen weitere Festsetzungen zu der Beleuchtung

auf dem Gelände, um die Beeinträchtigung durch Licht möglichst gering zu halten. Außerdem werden vorhandene Gehölzstrukturen, die sich vor dem Schilfgürtel befinden, ergänzt um Beeinträchtigungen des Schilfgürtels zu vermeiden.

Um die Nutzer der Wassersportstelle Groß Strömkendorf und die Spaziergänger auf der Zufahrt zu Plangebiet gegenüber der naturschutzfachlichen Bedeutung der Ortslage Groß Strömkendorf und der dort befindlichen Schutzgebiete zu sensibilisieren, wurde eine Informationstafel mit Verhaltensempfehlungen in den sensiblen Bereichen der Wismarbucht am Beginn der Zuwegung aufgestellt.

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine Abfrage der an das Europäische Vogelschutzgebiet angrenzenden Ämter bzw. Gemeinden. Es betrifft die Ämter Neuburg, Neubukow-Salzhaff, Klützer Winkel und die Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Folgende Projekte wurden benannt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg wurde mit dem Entwurf eine Teilfläche des hier behandelten SPA einbezogen. Aufgrund der formulierten Hinweise der Fachbehörden zum Entwurf im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet wurde mit dem Satzungsbeschluss (19.04.18) auf diese Teilflächen (Überschneidungsbereiche mit dem SPA) innerhalb des Plangebietes verzichtet. Somit findet der Bebauungsplan im Zusammenhang der Betrachtung der kumulativen Wirkungen keine Berücksichtigung.

In Bezug auf das Projekt „Neubau Radweg an der Straße Zum Strand in Boiendorf“ wird in den Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung eine zusätzliche maximale Versiegelung von 3500 m², davon ca. 240 m² Grünland und ca. 2442 m² Acker, entlang einer bestehenden Verkehrsfläche angenommen. Daraus wird im Rahmen dieser Summationsprüfung ein quantitativ-relativer Flächenverlust von rund 0,003% ermittelt.

Bezüglich des in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Projektes WEA-Repowering Windpark Kartlow/Kalsow wurde seitens des Amtes nur auf den seit Juli 2016 fertiggestellten Bebauungsplan Nr. 14 WEA Repowering Windpark Rohlstorf verwiesen. Eine direkte Flächenüberschneidung mit dem hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebiet liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vor.

Zusammenfassend wird die nach SCHREIBER (2004) ermittelte Bagatellgrenze, auch unter Berücksichtigung der weiteren Planungen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 von 0,1% nicht überschritten. Es handelt sich in jedem Fall um Flächen mit starken anthropogenen Beeinträchtigungen.

Bei den weiteren Projekten und Planungen konnten keine direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen festgestellt werden.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 verfolgt die Gemeinde Blowatz das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surf Sport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein zu schaffen. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kiteern, genutzten Bereich.

Der hier behandelte Bebauungsplan sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren erfolgt, sind Anlass für die SPA-Verträglichkeitsprüfung.

Die vorliegende SPA-Verträglichkeitsprüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit. In die Untersuchung finden die Stellungnahmen der Fachbehörden Berücksichtigung.

Für den direkten Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Für die Beeinträchtigung der ermittelten Zielarten Graugans, Schwarzkopfmöve und Sturmmöve wurden die Bewertungsmodelle nach LAMBRECHT UND JOÖB sowie SCHREIBER herangezogen.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem im Küsten- und Strandbereich vorhandenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte in einem separaten Dokument (FFH-Prüfung).

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

SCHREIBER, MATTHIAS: Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald- Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? aus Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (5), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V GI. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen